Art. 13

(1) Der Landtag besteht aus 180[1] Abgeordneten des bayerischen Volkes.

(2) [1]Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. [2]Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

[1] **[Amtl. Anm.:]** Für den 14. Landtag s. § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 39).